

232.

B e r i c h t

der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer

über die dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1902/03 unter beigegefügte Übersicht der Ausgaben und Reservate des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats in der Finanzperiode 1902/03.

Eingegangen am 1. März 1906.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 9 bis 11 S. 143 flg.)

Die Deputation war zunächst darüber einig, daß die Berichterstattung sich bei dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat auf diejenigen Titel zu beschränken habe, über welche abgeschlossene Rechnungen vorliegen und daß nur bei diesen die nachträgliche Genehmigung etwaiger Überschreitungen zu beantragen sei. Sie glaubte eine Begründung dieser Anschauung in § 8 Absatz 5 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904 zu finden, wo es heißt:

„(5). Die in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat aufgenommenen Ausgabebewilligungen stehen ohne besonderen Vorbehalt bis zur Erreichung ihres Zweckes zur Verfügung der Staatsregierung. Ergibt sich nach Erreichung des Zweckes ein Minderverbrauch gegenüber der Etatssumme, so ist dieser ebenfalls als Ersparnis zu behandeln.“

Der Zweck einer Bewilligung sei doch erst erreicht, wenn die Ausführungen vollendet seien und ebenso wie ein Minderverbrauch bei Abschluß der Rechnung als Ersparnis zu behandeln sei, müsse doch auch eine Überschreitung, die erst nach dem Rechnungsabschlusse festgestellt werden könne, erst dann zur nachträglichen Genehmigung beantragt werden.

Der Königliche Kommissar, der hierüber gehört wurde, führte dagegen aus, daß der zitierte Absatz 5 des § 8 nichts weiter bezwecke, als für die Bewilligungen im außerordentlichen Etat die unbeschränkte Übertragbarkeit bis zur Erreichung des Zweckes auszusprechen. Das Finanzministerium könne sich recht wohl mit der Auffassung der Deputation einverstanden erklären, er gebe aber doch derselben zu erwägen, daß sie mit derselben das verfassungsmäßige Recht der Stände, wie es § 10 des Gesetzes enthalte, beschränke, denn dieser bestimme, daß jede Statüberschreitung der Genehmigung der Stände bedürfe, und definiert als Statüberschreitung jede Mehrausgabe, die sich bei Gegenüberstellung des rechnungsmäßigen Aufwandes und des Etatsfolls ergibt.

Es liege im Interesse des ständischen Bewilligungsrechtes, auch bei Bewilligungen, die bis zur Erreichung ihres Zweckes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses sich über mehrere Finanzperioden hinziehen, etwaige Überschreitungen in den einzelnen Finanzperioden unerwartet der Schlussabrechnung und der Rechnungsprüfung festzustellen und zu genehmigen. Denn tatsächlich liege doch eine Überschreitung der bewilligten Mittel vor, die nach § 10 des Gesetzes der ständischen Genehmigung bedürfe. Solche Überschreitungen können sich später bis zur Schlussabrechnung wieder erledigen oder abmindern, und darüber würde dann die Schlussabrechnung Aufklärung zu geben haben.

Bei Ausführungen, die bis zu ihrer Vollendung und Abrechnung mehrere Finanzperioden in Anspruch nehmen, sei es nach Schluß der Rechnung oft unendlich schwer, ja